



In dieser KVNO-Praxisinformation lesen Sie:

Impfstoff für Corona-Variante JN.1 ab sofort bestellbar – erste Auslieferung am 12. August

Praxen können den neuen, an die derzeit vorherrschende Omikron-Variante angepassten mRNA-Impfstoff bis zum 6. August erstmalig ordern.

Genehmigungsvorbehalt bei Cannabisverordnung entfällt für bestimmte Arztgruppen

Fachärztinnen und -ärzte bestimmter Fachrichtungen sind künftig nicht mehr verpflichtet, vor einer Erstverordnung von medizinischem Cannabis die Genehmigung der Krankenkasse einzuholen.

Verordnung von Antibiotika: Onlinebefragung von RKI und BfArM

Die Fachgruppe „Nosokomiale Infektionen, Surveillance von Antibiotikaresistenz und -verbrauch“ beim Robert Koch-Institut möchte mehr über das Ordnungsverhalten bei Antibiotika erfahren.

Sie finden alle Artikel dieser KVNO-Praxisinformation einzeln auch auf der KVNO-Homepage unter <https://www.kvno.de/praxisinformation>.

Impfstoff für Corona-Variante JN.1 ab sofort bestellbar – erste Auslieferung am 12. August

Arztpraxen können den an die Omikron-Variante JN.1 angepassten COVID-19-Impfstoff von Biontech/Pfizer jetzt erstmals für die Woche ab 12. August bestellen. Das neue Vakzin steht nach Angaben des Zentrums für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) für alle Altersgruppen zur Verfügung. Es soll besser vor aktuell zirkulierenden Virus-Varianten schützen, schreibt die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Comirnaty JN.1 ist seit Anfang Juli in der Europäischen Union zugelassen und kann zur Grundimmunisierung und für Auffrischimpfungen eingesetzt werden. Das neue Vakzin steht in drei Dosierungen zur Verfügung – für Personen ab zwölf Jahren, für 5- bis 11-Jährige sowie für Säuglinge und Kleinkinder ab sechs Monaten bis vier Jahre.

Die KBV kritisiert, dass der Impfstoff erneut nicht als Einzeldosen bereitgestellt wird. Zwar würden beim Impfstoff für Säuglinge und Kleinkinder jetzt Fläschchen mit Konzentrat für drei anstatt zuvor zehn Dosen ausgeliefert, der Mehraufwand für die Organisation der Impfungen sei aber weiter hoch.



Erste Bestellung bis 6. August

Für die erste Auslieferung des angepassten monovalenten mRNA-Impfstoffs am 12. August sollten Praxen ihre Bestellung **bis Dienstag, 6. August, 12 Uhr**, bei ihrer Apotheke einreichen. Bestellungen sind wie bisher wöchentlich möglich.

Geben Sie für die Bestellung des angepassten COVID-19-Impfstoffs auf dem Rezept den Impfstoffnamen an, zum Beispiel beim Vakzin für ab 12-Jährige „Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis JN.1“. Fügen sie als Kostenträger das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) mit dem IK 103609999 ein. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Impfstoff bei gesetzlich oder privat versicherten Personen eingesetzt wird.

Der Impfstoff für ab 12-Jährige (graue Kappe) und für 5- bis 11-Jährige (dunkelblaue Kappe) wird als Fertiglösung geliefert. Somit ist keine Verdünnung mit NaCl-Lösung erforderlich. Ein Vial enthält jeweils sechs Dosen des Vakzins.

Das Vakzin für Mädchen und Jungen im Alter von sechs Monaten bis vier Jahre muss vor der Verabreichung mit NaCl-Lösung verdünnt werden. Aus einem Vial (gelbe Kappe) können dann drei Dosen entnommen werden.

Lagerung und Haltbarkeit: gleiche Vorgaben wie bisher

Für die Lagerung und Haltbarkeit gelten die gleichen Vorgaben wie für die bisherigen COVID-19-Impfstoffe von Biontech/Pfizer. Das Impfzubehör (Spritzen, Kanülen) bestellen Praxen wie bei anderen Impfstoffen auch über ihre Apotheke.

Abrechnung und Dokumentation

COVID-19-Impfungen mit dem Impfstoff Comirnaty JN.1 werden mit der Pseudonummer 88345 und dem entsprechenden Suffix abgerechnet. Die Ziffer kann sofort ab Auslieferung des neuen Impfstoffs verwendet werden.

Die wöchentliche Dokumentation ist seit 1. Juli nicht mehr erforderlich. Die Dokumentation erfolgt nun wie bei anderen Impfungen auch in der Patientenakte sowie im Impfausweis.

Informationen u. a. zu Anwendung, Darreichungsform, Haltbarkeit und Lagerung hat die KBV hier zusammengefasst:

Informationen für Arztpraxen zu Comirnaty JN.1



XBB.1.5-Impfstoffe von Comirnaty können entsorgt werden

Laut ZEPAL stellt der Bund mit Einführung der an JN.1 angepassten Comirnaty-Impfstoffprodukte die Auslieferung der XBB.1.5-Impfstoffe von Comirnaty für alle Altersklassen ein. Da zukünftig der besser schützende Impfstoff eingesetzt werden sollte, dürfen beziehungsweise sollten die noch in Arztpraxen vorhandenen Vials fachgerecht entsorgt werden.



Hinweis: Bislang waren für 5- bis 11-Jährige nur noch Chargen mit Haltbarkeit bis 31. Juli 2024 verfügbar. Das ZEPAL teilte nun mit, dass eine weitere Tranche des Impfstoffs Comirnaty XBB.1.5 für Kinder von fünf bis elf Jahren mit dem Verfallsdatum 31. August zur Verfügung steht. Damit soll die Versorgung dieser Altersgruppe über den 31. Juli hinaus bis zur Auslieferung des an JN.1 angepassten Impfstoffs am 12. August sichergestellt werden.

Nuvaxovid XBB.1.5 ab September nicht mehr verfügbar

Der proteinbasierte COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid XBB.1.5 von Novavax erreicht laut ZEPAL zum 31. August 2024 das Ende der Haltbarkeitsdauer und wird somit ab dem 1. September nicht mehr zur Verfügung stehen. Eventuell noch vorhandene Impfdosen sollen dann fachgerecht entsorgt werden.

JN.1 derzeit vorherrschende COVID-19-Variante

In Deutschland vorherrschend ist derzeit die JN.1-Sublinie KP.3 mit einem Anteil von 37 Prozent (KW 26 und 27). Die Sublinie KP. 2 hatte nach dem aktuellen RKI-Wochenbericht zuletzt einen Anteil von 17 Prozent. Der Anstieg der SARS-CoV-2-Aktivität hat sich auch in KW 29 seit Mitte Mai fortgesetzt. Die Zahl schwer verlaufender Atemwegsinfektionen bleibt insgesamt auf einem niedrigen Niveau. COVID-19 wird vorwiegend bei älteren Patientinnen- und -Patienten diagnostiziert. Die Ständige Impfkommission (Stiko) empfiehlt daher besonders gefährdeten Personengruppen eine jährliche Auffrischimpfung im Herbst. Damit soll ein bestmöglicher Schutz während der erwartbaren Infektionssaison erreicht werden. Zu den Gruppen gehören unter anderem Menschen ab 60 Jahren und solche ab sechs Monaten mit relevanten Grunderkrankungen.

Genehmigungsvorbehalt bei Cannabisverordnung entfällt für bestimmte Arztgruppen

Fachärztinnen und Fachärzte bestimmter Fachrichtungen müssen künftig vor einer Erstverordnung von medizinischem Cannabis keine Genehmigung der jeweiligen Krankenkasse mehr einholen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen. Davon unberührt ist das Recht, vor Beginn einer Cannabis-therapie die Genehmigung der Krankenkasse freiwillig zu beantragen – was insbesondere bei Unklarheit über die Verordnungsvoraussetzungen und mit Blick auf mögliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen sinnvoll sein kann. Dies gilt ebenso für das Ausstellen von Folgeverordnungen durch weiterbehandelnde Ärztinnen und Ärzte, wenn die Erstverordnung ohne Genehmigung vorgenommen wurde.

Diese Fachgruppen brauchen künftig keine Genehmigung

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
- Innere Medizin



- Innere Medizin und Angiologie
- Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- Innere Medizin und Gastroenterologie
- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- Innere Medizin und Infektiologie
- Innere Medizin und Kardiologie
- Innere Medizin und Nephrologie
- Innere Medizin und Pneumologie
- Innere Medizin und Rheumatologie
- Neurologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie

Ärztinnen und Ärzte anderer Fachrichtungen sollen Cannabis ohne Genehmigung verordnen können, wenn sie eine der folgenden **Zusatzbezeichnungen** erworben haben:

- Zusatzbezeichnung Geriatrie
- Zusatzbezeichnung Medikamentöse Tumortherapie
- Zusatzbezeichnung Palliativmedizin
- Zusatzbezeichnung Schlafmedizin
- Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerztherapie

Alle anderen Fachärztinnen und Fachärzte dürfen Cannabisarzneimittel weiterhin nur verordnen, wenn die Krankenkasse dies vorab genehmigt hat.

Verordnungsvoraussetzungen für Cannabis

Der gesetzliche Anspruch auf medizinisches Cannabis besteht bei einer Erkrankung, die lebensbedrohlich ist, oder die aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität der Patientin oder des Patienten nachhaltig beeinträchtigt.

Des Weiteren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:


- Eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung ist nicht verfügbar oder kann im Einzelfall nach ärztlicher Einschätzung unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes nicht angewendet werden.
- Es besteht eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome.

Das Bundesgesundheitsministerium muss den Beschluss des G-BA noch prüfen. Wird er nicht beanstandet, tritt er am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. /KBV



Verordnung von Antibiotika: Onlinebefragung von RKI und BfArM

Antibiotikaresistenzen nehmen weltweit zu und stellen eine der größten Herausforderungen für die globale Gesundheit dar. Allein in Deutschland wurden 2023 etwa 32 Millionen Verordnungen für systemisch wirkende Antibiotika im ambulanten Bereich ausgestellt, das entspricht etwas über 379 Verordnungen pro 1.000 gesetzlich versicherte Personen.

Aktuelle Informationen zur Resistenzsituation sind für einen sachgerechten Einsatz von Antibiotika wichtig. Gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) möchte sich die Fachgruppe „Nosokomiale Infektionen, Surveillance von Antibiotikaresistenz und -verbrauch“ beim Robert Koch-Institut (RKI) deshalb einen Überblick zur Praxis der Antibiotikaverordnungen in allen medizinischen Fachrichtungen im stationären und ambulanten Bereich verschaffen. Sie hat dafür eine kurze Online-Befragung konzipiert. Die Bearbeitung dauert etwa acht Minuten. Eine Teilnahme ist **bis zum 15. September 2024** möglich. Die Befragung wird anonym durchgeführt. Fragen beantwortet das AntbioResDE-Team beim RKI unter antibiotika-befragung@rki.de. 

Hier geht es zur Online-Umfrage



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

<https://www.youtube.com/@kvnordrhein>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/

<https://www.instagram.com/kvnordrhein/>